

Diese vier Tatsachen sind nur verständlich als Reste eines alten Rechtsstandes der Hohen Mark. Der Reichsforst wird aus diesen Resten noch deutlich sichtbar. Erst mit dem Sinken der deutschen Königsmacht verschob sich diese Rechtslage zugunsten des Waldboten und zugleich der Markgemeinde. Die Hohe Mark weist also die gleiche rechtliche Struktur und in großen Zügen auch die gleiche Entwicklung auf wie der Reichsforst Dreieich in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft. Auch die Einzelheiten der Rechtsbräuche und Rechtshandhabungen zeigen mancherlei Ähnlichkeiten, worauf schon Steinmetz nachdrücklich hingewiesen hat.

Die Hohe Mark trennt nur ein schmaler Streifen Landes von dem Gau Königssundra¹). Ihn begrenzt der Rhein, die Kriftel, der Pfahlgraben und die Walluff. Auch er ist ein alter Königsforst (wenn man nicht der in ihm enthaltenen großen Strecken altbesiedelten Landes wegen die Bezeichnung eines Königsherrschaftsgebietes vorziehen will). Sein Mittelpunkt war der Königshof Wiesbaden. In diesem Fall enthebt uns der Name der Notwendigkeit weiterer Untersuchungen über den Rechtscharakter des Landes. Denn Königssundra kann nichts anderes bedeuten als Bezirk königlichen Sonderrechtes, Land königlichen Bann- und Eigentumsrechtes. Das bestätigt auch die Urkunde Ottos I.²), die Königshufen in Wallau und Breckenheim verschenkt mit dem Zusatz, falls an den genannten Orten sich nicht genug Königsgut fände, um daraus sechs Königshufen zu formen, so solle man Königsgut aus dem benachbarten Nordenstadt dazu nehmen. Das beweist eine so große Zahl von Königshufen in dem Gau, daß der Charakter des Gebietes als Königssoondern sich auch hierin zu erkennen gibt, besonders da wir von dem Beispiel der Dreieich her wissen, daß Königshufen und Königsforste in engem Zusammenhang miteinander standen. Die Herrn von Eppstein, die seit den Tagen der Hohenstaufen über die wichtigen Herrschaftsrechte dieses Gebietes verfügten, sind, wie wir wissen, als Getreue der Staufer durch die Ausübung ihnen übertragener Königsrechte groß geworden. Auch das entspricht also dem gewonnenen Bild.

Von den altbesiedelten Gebieten des Innertaunus wird Idstein mit seiner Umgebung oft zu dem Gau Königssundra gerechnet. Es muß also einen entsprechenden Rechtsstand gehabt haben.

¹) Waas, Herrschaft u. Staat S. 264 ff. Dort auch weitere Literatur. Steinmetz a. a. O. S. 129 ff. S. 152 ff.

²) MG. DD. Otto I 125/206 von 950.